

11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 28 und 76 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG-) (jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom __.__.____ die folgende 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1

§ 18 (Gebühren) erhält folgende Fassung

§ 18 Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und damit verbundener sonstiger Leistungen sind zur Deckung der Kosten Gebühren und Zuschläge bzw. Entgelte nach Maßgabe einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Norderstedt, den _____

STADT NORDERSTEDT
gez.

Grote
Oberbürgermeister